

mäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheits

derung von Frauenschutzberatern zu Missionen der Vereinten Nationen mit Interesse entgegen.

Der Rat verweist erneut auf die wichtige Rolle, die den Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung zukommt. Der Rat stellt mit Besorgnis fest, dass Frauen in formalen Friedensprozessen nach wie vor unterrepräsentiert sind, und erkennt die Anstrengungen des Generalsekretärs an, hier Abhilfe zu schaffen. In dieser Hinsicht wiederholt der Rat die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 66/130 geäußerte Aufforderung, die Beteiligung von Frauen an den Entscheidungsprozessen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten im Einklang mit Ratsresolution 1325 (2000) zu erweitern.

Der Rat erklärt erneut, wie wichtig es ist, Probleme der sexuellen Gewalt schon zu Beginn von Friedensprozessen, Vermittlungsbemühungen, Waffenruhen und Friedensabkommen anzugehen, insbesondere in den Bestimmungen zu Sicherheitsregelungen, Unrechtsaufarbeitung und Wiedergutmachung. Der Rat betont, dass Vermittler und Waffenstillstandsbeobachter angemessen im Umgang mit sexueller Gewalt geschult werden müssen.

Der Rat betont, wie wichtig es ist, sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten und in Postkonfliktsituationen im Rahmen von Initiativen und Regelungen zur Reform des Sicherheitssektors anzugehen, wozu auch gehört, dass Akteure im Bereich der nationalen Sicherheit geschult und überprüft und ihre Kapazitäten ausgebaut werden.

Der Rat würdigt die Arbeit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten bei der Durchführung ihres Mandats im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Rates. Der Rat unterstreicht, wie wichtig ihr Mandat und das Mandat des Sachverständigenteams für Rechtsstaatlichkeit und für sexuelle Gewalt in Konflikten sind, die beide zur Arbeit auf dem Gebiet Frauen und Frieden und Sicherheit beitragen. Der Rat bittet die Sonderbeauftragte, auch weiter-